

Bekanntmachung

Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
Sachgebiet 42 – Gewässerschutz - Abfallrecht
Az. 42-6326-0006-2021-st

Wasserrecht und Recht der Umweltverträglichkeitsprüfung; Verlegung einer Fernwasserleitung HB-Häckerwald- A Gutenstetten; Ergebnis der Vorprüfung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Gegenstand:

Die Fernwasserversorgung Franken beabsichtigt die bestehende Fernleitung zwischen dem Hochbehälter Häckerwald südlich von Neustadt a.d.Aisch bis zum Abzweigschacht nach Gutenstetten durch einen Neubau über Oberstrahlbach – Chausseehaus, weiter zwischen Diespeck und Untersachsen zu ersetzen. Die Leitung soll eine Gesamtlänge von $\approx 8,25$ km haben.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich daher um eine Fernwasserleitung der Zif. 19.8.2 der Anlage 1 zum UVPG.

Nach § 65 Abs. 1 UVPG benötigt der Bau und Betrieb einer Fernwasserleitung, die das Gebiet einer Gemeinde überschreitet und eine Länge von 2 km bis weniger als 10 km aufweist, grundsätzlich eine Planfeststellung durch das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, wenn eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Sofern keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, kann auf ein wasserrechtliches Zulassungsverfahren komplett verzichtet werden (§ 65 Abs. 2 Satz 2 UVPG).

Die Fernwasserversorgung Franken beantragte mit Antragsunterlagen des Ingenieurbüros Trenz & Mederer vom 06.02.2021 die Feststellung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist oder nicht.

Für das hier beantragte wasserwirtschaftliche Vorhaben war nach § 7 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit der Nr. 19.8.2 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung zu untersuchen, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nummer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen, und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordert.

Bei der nach § 7 Abs. 2 Sätze 2-6 UVPG als überschlägige Prüfung durchzuführende Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben hat nach Einschätzung der Behörde aufgrund der Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen Umweltauswirkungen, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

1. Merkmale des Vorhabens

1.1 Größe und Ausgestaltung

Die Fernwasserversorgung Franken beabsichtigt die bestehende Fernleitung zwischen dem Hochbehälter Häckerwald südlich von Neustadt a.d.Aisch bis zum Abzweigschacht nach Gutenstetten durch einen Neubau über Oberstrahlbach – Chausseehaus, weiter zwischen Diespeck und Untersachsen zu ersetzen. Dabei soll es zwei Abzweige nach Diespeck und einen weiteren nach Gutenstetten geben. Die Leitung soll eine Gesamtlänge von $\approx 8,25$ km haben.

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Die geplante Leitung wird bis auf die geplanten Abzweige in einem geringen Abstand zur bestehenden Fernwasserleitung verlegt werden.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Für das Vorhaben wird der Boden unter und neben der Strecke in Anspruch genommen.

In den Bodenhaushalt wird aufgrund der länglichen und schmalen Bauweise nur geringfügig eingegriffen.

1.4 Erzeugung von Abfällen

Abfälle fallen bei der Entsorgung der bisherigen Leitung an. Überschüssiger Bodenaushub ist entsprechend zu verwerten.

1.5 Umweltverschmutzungen und Belästigungen

Durch den Baubetrieb sind nur temporäre Verkehrs- und Immissionsbelastungen durch Baufahrzeuge und Baubetrieb zu erwarten. Wenn die Maßnahme fertig gestellt ist, fallen keine derartigen Verschmutzungen oder Belästigungen an.

1.6 – 1.6.2 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, insbesondere mit Blick auf verwendete Technologien

Durch den geplanten Bau und Betrieb der Fernwasserleitung ist, mit Blick auf die eingesetzten Stoffe und Technologien, nicht von einem gesteigerten umweltrelevanten Unfallrisiko auszugehen. Die für das Vorhaben eingesetzten Technologien entsprechen den bei Erdbauarbeiten allgemeinen Techniken. Eine Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung ist nicht gegeben. Im Vorhabengebiet bestehen keine Anlagen Dritter, die der Störfallverordnung unterliegen.

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit

Risiken für die menschliche Gesundheit sind durch die geplante Maßnahme nicht zu erwarten. Auch während des Baubetriebes sind keine Verfahren mit gefährlichen Stoffen oder erhöhten Unfallrisiken geplant. Allenfalls während der Bauarbeiten kann es vorkommen, dass Wasser oder Luft verunreinigt werden. Entsprechende Schutzmaßnahmen werden ergriffen.

2. Standort des Vorhabens

2. 1. Bestehende Nutzung des Gebiets (Nutzungskriterien)

Das Vorhabengebiet besteht überwiegend aus land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen. Darüber hinaus werden öffentliche Wege und Straßen, darunter die B 8, die Kreisstraße NEA 15 sowie diverse Gemeindeverbindungsstraßen und die Bahnlinie Fürth-Würzburg gekreuzt. Außerdem werden kleinere Fließgewässer III. Ordnung unterquert.

2.2. Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)

Das Areal der geplanten Leitungstrasse ist nicht besonders sensibel.

Es handelt sich größtenteils um konventionelle unversiegelte Fläche, die land- oder forstwirtschaftlich genutzt wird. Die Gewässer, die gekreuzt werden, haben keine besondere ökologische Funktion.

2.3. bis 2.3.11 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung der Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)

Vorliegend wurden für alle besonders geschützten Gebiete im Sinne der Kriterien nach Anlage 3 Nr. 2.3.1 bis 2.3.11 UVPG geprüft, ob diese im Einwirkungsbereich des Vorhabens liegen bzw. aufgrund der anlagenbedingten Wirkfaktoren erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf diese Gebiete zu erwarten sind.

Das Plangebiet weist das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Aischauen“ und ein LSG im Bereich des Naturparks Steigerwald nach Nr. 2.3.4 und Biotop nach Nr. 2.3.7 der Anlage 3 zum UVPG als Schutzgebiet auf. Da die Maßnahmen aber in den betreffenden Bereichen schonend durchgeführt werden können (Spülbohrverfahren) sind die Eingriffe durch die Baumaßnahmen nur sehr gering.

Das Vorhaben liegt im Bereich Gutenstetten teilweise im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Aisch nach § 76 WHG (Nr. 2.3.8 der Anlage 3 zum UVPG). Durch das Vorhaben sind aber keine negativen Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss zu befürchten, da das Vorhaben unterirdisch verlegt wird.

Auch sind im Bereich Gutenstetten Bodendenkmäler und deren Vermutungsflächen aus dem Mesolithikum und eine Wüstung des hohen und späten Mittelalters tangiert. Die Baumaßnahme kann jedoch mit entsprechenden Sicherungsmaßnahmen auch in diesen Bereichen ohne Probleme durchgeführt werden.

Weder die übrigen in Anlage 3 Nr. 2.3 ff. des UVPG genannten gemäß Bundesnaturschutzgesetz geschützten Gebiete noch Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG werden von dem Vorhaben beeinträchtigt bzw. berührt.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die relevanten Umweltschutzgüter, Schutzgutfunktionen und sonstige Aspekte einer nachhaltigen Umweltvorsorge sind lokal begrenzt.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

3.1 Art und Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind

Geringfügige Bereiche von Naturdenkmälern im Bereich von Gutenstetten sowie bisher land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen werden mit einer Leitungstrasse belegt.

Zudem kommt es baubedingt zu Verkehrs- und Immissionsbelastungen durch Baufahrzeuge und Baubetrieb. Bodenverdichtungen sind im Arbeitsstreifen nicht auszuschließen

Das Vorhaben soll südöstlich von Neustadt über Oberstrahlbach - Chausseehaus östlich von Diespeck bis weiter nach Gutenstatten im Außenbereich umgesetzt werden.

Bebaute Gebiete sind höchstens im Bereich vom nördlichen Ortsrand Oberstrahlbach sowie am südlichen Ortseingang von Pahres betroffen. Durch das Vorhaben entstehen im Betrieb keine Störungen und Beeinträchtigungen der Bewohner, allenfalls während der Bauphase.

3.2 Etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen

Das ist hier nicht gegeben.

3.3 Schwere und der Komplexität der Auswirkungen

Die Auswirkungen auf Natur und Landschaft sowie die angrenzenden Bewohner sind gering.

Eine Lärmbelastung oder eine Verunreinigung von der Luft ist allenfalls während der Bauphase zu besorgen. Es werden dagegen Schutzmaßnahmen ergriffen, um zu verhindern, dass wassergefährdende Stoffe ins Erdreich gelangen können. Die zeitlich beschränkte, aber kurzzeitig auftretende Geräusch- und Staubentwicklung sind keine nachteiligen Störungswirkungen zu erwarten.

3.4 Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen

Die o. g. Auswirkungen auf die Natur- und Landschaft treten mit Sicherheit ein, wenn die Maßnahmen umgesetzt werden. Im Übrigen ist die Wahrscheinlichkeit der Lärm- und Luftbelastung schwer abzuschätzen.

3.5 Voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen

Die Auswirkungen auf Luft und Lärm treten nur während der Bauphase ein, die übrigen Auswirkungen dauerhaft.

3.6 Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben

Solche Auswirkungen sind nicht bekannt.

3.7 Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern

Schadstoffeinträge und Lärmbelästigungen können bei ordnungsgemäßer Bauausführung beschränkt bzw. verhindert werden.

Neustadt a.d.Aisch, den 22.04.2021

gez.
Wust (Oberregierungsrat)